

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 15

Senftenberg, den 05. November 2008

Nr. 12/2008

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

| | |
|--|---|
| Bildung einer Wahlkommission für die Dauer der Wahlperiode Beschluss Nr. 0001/2008 | 3 |
| Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Oberspreewald- Lausitz Beschluss Nr. 0002/2008 | 3 |
| Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Beschluss Nr. 0003/2008 | 4 |
| Festlegung der Stärke des Kreisausschusses, Beschluss über den Vorsitzenden sowie Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Kreisausschusses Beschluss Nr. 0004/2008 | 4 |
| Beschluss zur Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sowie zur Sitzverteilung in den Ausschüssen Beschluss Nr. 0005/2008 | 5 |
| Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung von Ersatzpersonen zur Wahl des Kreistages | 6 |

Bekanntmachungen des Landrates

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfung der Jahresrechnungen 7

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Neu-Seeland an die Gemeinde Altdöbern 11

Amtliche Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (AEV)

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) 14

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
vom 23. Oktober 2008**

Beschluss Nr. 0001/2008

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

Der Kreistag bestimmt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission:

| <u>Fraktion</u> | <u>Mitglied</u> | <u>Stellvertreter</u> |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|
| SPD | Herr Peter Winzer | Herr Horst Huchatz |
| CDU | Herr Frank Losch | Herr Alf Korn |
| DIE LINKE. | Herr Matthias Nevoigt | Herr Günther Faßl |
| Feier Wähler | Frau Ilona Nicklisch | Herr Volker Kurze |
| FDP/Grüne | Herr Dieter Fankhänel | Herr Werner Suchner |

Senftenberg, 28. Oktober 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss Nr. 0002/2008

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

Der Kreistag wählt

Herrn Klaus-Jürgen Graßhoff

als Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Senftenberg, 28. Oktober 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss Nr. 0003/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählen

- a) Herrn Fred Gleitsmann
als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages
- b) Frau Viola Weinert
als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages.

Senftenberg, 28. Oktober 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss Nr. 0004/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz legt fest, dass 10 Abgeordnete des Kreistages Mitglied des Kreisausschusses sind.
2. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt.
3. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglied bzw. Stellvertreter im Kreisausschuss:

| <u>Fraktion</u> | <u>Mitglied</u> | <u>Stellvertreter</u> |
|------------------------|---|---|
| Fraktion der SPD | Herr Olaf Gunder Herr Peter-Rolf Rössiger Herr Dr. Hans-Joachim Jeschke | Herr Peter Winzer Werner-Siegwart Schippel Frau Gabriele Theiss |
| Fraktion der CDU | Herr Michael Herz Herr Ingo Senftleben Herr Matthias Kurth | Herr Hans-Jürgen Fichte Herr Frank Losch Frau Roswitha Schier |
| Fraktion DIE LINKE. | Herr Rainer Vogel Herr Wolf-Peter Hannig | Herr Michael Petras Frau Anne Kazmierczak |
| Fraktion Freier Wähler | Frau Ilona Nicklisch | Herr Fred Frahnow |
| Fraktion FDP/Grüne | Herr Hubert Pfennig | Herr Winfried Böhmer |

Senftenberg, 28. Oktober 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss Nr. 0005/2008

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 23. Oktober 2008

Gemäß § 131 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Punkt 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 12 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz beschließt der Kreistag

- a) die Bildung der nachfolgenden ständigen Ausschüsse des Kreistages
- b) die Sitzverteilung der Fraktionen in den Ausschüssen

a) Bildung der Ausschüsse

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanzen und Bau
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Kreisentwicklung

b) Sitzverteilung in den Ausschüssen

| | SPD | CDU | DIE LINKE. | Freier Wähler | FDP/ Grüne |
|--|-----|-----|------------|---------------|------------|
| Rechnungsprüfungs-Ausschuss | 2 | 2 | 2 | 1 | 1* |
| Finanzen und Bau | 2 | 2 | 2 | 1* | 1 |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 2 | 2 | 2 | 1 | 1* |
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 2 | 2 | 2 | 1* | 1 |
| Ausschuss für Kreisentwicklung *ohne Stimmrecht | 2 | 2 | 2 | 1 | 1* |

Senftenberg, 28. Oktober 2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung von Ersatzpersonen zur Wahl des Kreistages

Wahlkreis I

Der gewählte Bewerber Herr Martin Habermann (CDU) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Norbert Badack über.

Wahlkreis II

Der gewählte Bewerber Herr Thomas Zenker (SPD) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Wolfgang Roick über.

Wahlkreis III

Der gewählte Bewerber Herr Manfred Richter (SPD) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Horst Huchatz über.

Wahlkreis IV

Der gewählte Bewerber Herr Helmut Schneider (DIE LINKE.) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Rainer Paßkönig über.

Wahlkreis V

Der gewählte Bewerber Herr Andreas Fredrich (SPD) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Prof. Dr. Peter Biegel über.

Die gewählte Bewerberin Frau Kerstin Weidner (AGSUS) hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Andre Wendlandt über. Herr Wendlandt hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Bernd Klaua über. Herr Klaua hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Erich Schütz über. Herr Schütz hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf Herrn Frank Weidner über.

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des Landrates

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

- I. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zwischen der Stadt Großräschen und dem Amt Altdöbern wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 21.10.2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

- II. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfung der Jahresrechnungen

| | |
|-----------------|--|
| Zwischen | der Stadt Großräschen Seestraße 16 01983 Großräschen |
| vertreten durch | den Bürgermeister, Herrn Thomas Zenker |
| und | das Amt Altdöbern Marktstraße 1 03229 Altdöbern |
| vertreten durch | den Amtsdirektor, Herrn Detlef Höhl, |

wird auf der Grundlage von des § 111 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg i. V. m. § 23 Abs. 2, S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfung der Jahresrechnungen

1. Die Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neupetershain, Neu-Seeland und das Amt Altdöbern bedienen sich zur Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung i. S von §§ 113 und 114 GO des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Großräschen. Dazu übertragen sie die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprü-

fung im Sinne der §§ 113 und 114 GO und § 23 Abs. 2 GkG der Stadt Großräschen nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Stadt Großräschen verpflichtet sich, die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Für die Durchführung der Prüfung wird ein Zeitbedarf von wöchentlich 13 Stunden kalkuliert. Mehraufwand ist gesondert zu vereinbaren.

3. Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach einem halbjährlich durch die/den Rechnungsprüfer/in zu erstellenden Arbeitsplan.

4. Die/der Rechnungsprüfer/in erstellt über die jeweils durchgeführte Prüfung einen Bericht, der zunächst im Entwurf dem jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister und dem Amtsdirektor vorgelegt wird.

Über Feststellungen von ggf. rechtsrelevanter Bedeutung wird der Amtsdirektor durch die/den Rechnungsprüfer/in unverzüglich unterrichtet.

Die Prüfung wird durch die Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses bestätigt.

Die/der Rechnungsprüfer/in fertigt daraufhin einen Endbericht.

5. Zur Regelung der Rechte, Pflichten und Aufgaben etc. der/des Rechnungsprüfers/in erlassen die Stadt Großräschen und das Amt Altdöbern für ihren Verantwortungsbereich eine Dienstanweisung.

§ 2 Stellung der/des Rechnungsprüfer/in

1. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die/der Rechnungsprüfer/in unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

2. Der Bürgermeister der Stadt Großräschen ist Dienstvorgesetzter der/des Rechnungsprüfers/in.

3. Anweisungsberechtigt im Hinblick auf die Arbeitsorganisation in seinem Hause ist der Vertragspartner, bei dem die/der Rechnungsprüfer/in gerade tätig ist.

4. Dienstreisen, Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungen werden nach Erfordernis von der/dem Rechnungsprüfer/in beim jeweiligen Vertragspartner beantragt und von dem jeweiligen Vertragspartner angeordnet und genehmigt.

5. Die Arbeitszeiterfassung durch die/den Rechnungsprüfer/in erfolgt nachweislich getrennt für die Stadt Großräschen und das Amt Altdöbern und wird von dem jeweiligen Behördenleiter unterschrieben.

6. Bei Urlaub und Krankheit der/des Rechnungsprüfers/in stimmen sich die Vertragspartner über einen zeitlichen Ausgleich der Ausfalltage ab. Ausschlaggebend sind die sich aus dem Arbeitsplan ergebenden Aufgabenstellungen und Termine.

Den Jahresurlaub genehmigt der Bürgermeister der Stadt Großräschen, der Amtsdirektor des Amtes Altdöbern wird entsprechend informiert.

Einzelne Urlaubstage befürwortet der jeweilige Vertragspartner, bei dem die/der Rechnungsprüfer/in zu diesem Zeitpunkt planmäßig tätig wäre. Der Bürgermeister der Stadt Großräschen genehmigt sie.

§ 3 Befugnisse der/des Rechnungsprüfers/in

1. Die/der Rechnungsprüfer/in ist berechtigt, von den Fachämtern und Einrichtungen alle zur Prüfung notwendigen Auskünfte, Aktenvorlage bzw. –aushändigung, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sowie Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und ggf. die Öffnung von Behältnissen zu verlangen.
2. Die/der Rechnungsprüfer/in ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfungsaufgaben notwendigen Vorortbesichtigungen vorzunehmen.
3. Die/der Rechnungsprüfer/in ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen, des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht berühren.
4. Die/der Rechnungsprüfer/in weist sich durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus.
5. Die/der Rechnungsprüfer/in erhält das Zugangsrecht zu dem Verwaltungsgebäude, in dem sich ihr/sein Arbeitsplatz befindet.

§ 4 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung wird in den Diensträumen des Amtes Altdöbern durchgeführt.
2. Das Amt Altdöbern verpflichtet sich, der/dem Rechnungsprüfer/in zur Durchführung der Aufgaben einen der Arbeitsstättenverordnung entsprechenden Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
3. Umfang und Intensität der Prüfung bestimmt die/der Rechnungsprüfer/in.
4. Auskünfte sind auf Verlangen der/des Rechnungsprüfers/in schriftlich zu erteilen.
5. Die/der Rechnungsprüfer/in kann in einem wirtschaftlich vertretbaren Umfang Fotokopien von Prüfungsunterlagen verlangen und diese zu ihren/seinen Arbeitsunterlagen nehmen.

§ 5 Schweigepflicht

Die/der Rechnungsprüfer/in unterliegt im Hinblick auf die durch die Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen und Verhältnisse gegenüber Dritten der Schweigepflicht.

§ 6 Kostenerstattung

1. Die Kosten der Prüfung werden der Stadt Großräschen durch das Amt Altdöbern erstattet.
2. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden für die Prüfungshandlungen, für die Berichterstattung und –erstellung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen.

3. Die Berechnung des Personalkostenaufwandes wird in einer Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Veröffentlichung der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Reisekosten werden auf Nachweis gemäß Bundesreisekostengesetz gesondert erstattet.

§ 7 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Eine einseitige fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen Regelungen aus diesem Vertrag oder aus arbeitsrechtlich relevanten Gründen, die in der Person der/des Rechnungsprüfers/in zu sehen sind, möglich.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen und Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Wirksamkeit.

2. Bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GKG nach Unterzeichnung aller Vertragspartner, der Erteilung der Genehmigung durch die allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GKG und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Für die Stadt Großräschen:

Großräschen, 15.09.2008

gez. Zenker
Bürgermeister

Großräschen, 15.09.2008

gez. Mattuschka
Vors. der SVV

Für das Amt Altdöbern:

Altdöbern, 23.09.08

gez. D. Höhl
Amtdirektor

Altdöbern, 23.09.08

gez. R. Schneider
Vorsitzender des Amtsausschusses

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Neu-Seeland an die Gemeinde Altdöbern

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neu-Seeland und der Gemeinde Altdöbern zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Neu-Seeland auf die Gemeinde Altdöbern im Amtsblatt Nr. 7/2008 vom 06. August 2008 ist zu berichtigen. In § 1 Abs. 1 der Vereinbarung muss es statt „Ortsteile Ressen und Lubochow“ richtig „Gemeinde Neu-Seeland“ lauten. Nachfolgend werden die Genehmigung der genannten Vereinbarung sowie der vollständige berichtigte Wortlaut der Vereinbarung bekannt gemacht.

Senftenberg, den 01.10.2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neu-Seeland und der Gemeinde Altdöbern zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Neu-Seeland auf die Gemeinde Altdöbern wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 31.07.2008
Az: 151203 2/08

Georg Dürrschmidt
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinde Neu-Seeland an die Gemeinde Altdöbern

Zwischen der Gemeinde Neu-Seeland
vertreten durch das Amt Altdöbern,
den Amtsdirektor, Herrn Detlef Höhl,
und die ehrenamtliche Bürgermeisterin,
Frau Simone Abt,

und der Gemeinde Altdöbern
vertreten durch das Amt Altdöbern,
den Amtsdirektor, Herrn Detlef Höhl,
und den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Horst Bernstein,

wird auf der Grundlage des § 101 Abs.2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft

1. Die Gemeinde Neu-Seeland überträgt der Gemeinde Altdöbern nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Schulträgerschaft, gemäß § 100 BbgSchulG und § 23 Abs.2 des GKG mit Wirkung vom 01.09.2008, für die **Gemeinde Neu-Seeland**.

2. Die Gemeinde Altdöbern verpflichtet sich, die Aufgabe der Schulträgerschaft, Beschulung im Primarbereich, wahrzunehmen.

§ 2 Übertragung der Satzungsbefugnis

Auf der Grundlage des § 106 Abs. 2 i. V. m. den §§ 100 und 101 des BbgSchulG und des § 25 des GKG überträgt die Gemeinde Neu-Seeland der Gemeinde Altdöbern die Befugnis, durch Satzung den Schulbezirk für die Gemeinde Neu-Seeland festzulegen.

§ 3 Festsetzung und Erhebung des Schulkostenbeitrages

1. Die der Gemeinde Altdöbern infolge der Übertragung der Schulträgerschaft entstehenden Kosten werden nach den Vorschriften des § 116 BbgSchulG in Form eines Schulkostenbeitrages auf die Gemeinde Neu-Seeland umgelegt. Die Schulkostenbeiträge umfassen die laufenden Ausgaben aus:

- Personalkosten für das sonstige Personal des Schulträgers (gemäß § 108 Abs. 3 BbgSchulG)
- Sachkosten (gemäß § 110 BbgSchulG)

2. Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres auf der Grundlage der Haushaltsplanung ermittelt und durch vorläufigen Bescheid festgelegt.

3. Die Gemeinde Neu-Seeland verpflichtet sich zum Ende eines jeden Quartals eine Abschlagszahlung entsprechend der Schülerzahlen und des vorläufig festgelegten Schulkostenbeitrages zu leisten.

4. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres werden gemäß des Ergebnisses der Jahresrechnung die tatsächlichen Schulkosten ermittelt und durch einen endgültigen Bescheid festgesetzt. Differenzen zu den Abschlagszahlungen des Vorjahres sind auf der Grundlage einer Endabrechnung auszugleichen.

§ 4 Unterrichts- und Anhörungspflichten

1. Die Gemeinde Altdöbern kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten der Schulträgerschaft nicht an Dritte weiter übertragen.

2. Die Gemeinde Altdöbern hat die Gemeinde Neu-Seeland über die den äußeren Schulbetrieb betreffenden Änderungen oder Neuregelungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten jeweils zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wobei die Kündigungserklärung spätestens 6 Monate vor Ende des Schuljahres der anderen Vertragspartei schriftlich zugegangen sein muss.

§ In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GKG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Für die Gemeinde Neu-Seeland

Altdöbern, den 25.06.2008

Detlef Höhl
 Amtsdirektor

Neu-Seeland ,den 25.06.2008

Simone Abt
 ehrenamtl. Bürgermeisterin
 der Gemeinde Neu-Seeland

Für die Gemeinde Altdöbern

Altdöbern, den 25.06.2008

Detlef Höhl
 Amtsdirektor

Altdöbern, den 25.06.2008

Horst Bernstein
 ehrenamtl. Bürgermeister der
 Gemeinde Altdöbern

Amtliche Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (AEV)

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober mit Beschluss 035/08 die **Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)** verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 27. Oktober 2008

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

S a t z u n g über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr.8 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet den Gebührenpflichtigen zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ gegen Gebühr an.

(4) Für die Annahme von Abfällen und Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Bandrollen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und –bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß §1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 2 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll, Haushaltsgeräten, Elektronik-Schrott, Schrott, Sondermüll, Papier und herrenlose Abfälle sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr

a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 5 Liter pro Person und Woche.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

| | |
|--------------------------------|---------|
| einen 80 l Restabfallbehälter | 2,80 €, |
| einen 120 l Restabfallbehälter | 4,20 €, |
| einen 240 l Restabfallbehälter | 8,30 €. |

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

| Restabfallbehälter Liter | 1 mal wöchentliche Entleerung | 2 mal wöchentliche Entleerung | 14-tägige Entleerung |
|-----------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 80 | | | 72,00 € |
| 120 | | | 104,04 € |
| 240 | | | 199,80 € |
| 660 | 810,00 € | | 405,84 € |
| 1100 | 1.369,20 € | 2.738,28 € | 684,60 € |

Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verloren-gegangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr €/Jahr | Entsorgungsintervall | Leistungsgebühr €/Jahr | Gesamtgebühr €/Jahr |
|-----------------------------|-----------------------|----------------------|---------------------------|------------------------|
| 80 | 23,88 | 4-wöchentlich | 33,60 | 57,48 |
| 80 | 36,00 | 14-tägig | 72,00 | 108,00 |
| 120 | 40,68 | 14-tägig | 104,04 | 144,72 |
| 240 | 71,76 | 14-tägig | 199,80 | 271,56 |
| 660 | 231,96 | 14-tägig | 405,84 | 637,80 |
| 660 | 508,44 | wöchentlich | 810,00 | 1.318,44 |
| 1100 | 405,60 | 14-tägig | 684,60 | 1.090,20 |
| 1100 | 669,48 | wöchentlich | 1.369,20 | 2.038,68 |
| 1100 | 963,48 | 2-wöchentlich | 2.738,28 | 3.701,76 |

b) Bei Einmalgestellung von MGB 1100 I wird eine monatliche Behältermiere in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter / 14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

| Behälterart | Behältergröße | Miete €/ Monat |
|----------------|-------------------|-------------------|
| Container | 7 m ³ | 20,00 |
| Presscontainer | 6 m ³ | 95,89 |
| Presscontainer | 10 m ³ | 95,89 |
| Presscontainer | 20 m ³ | 124,39 |

d)

| | |
|--|------------------------|
| Transport Container < 20 m ³ | 91,15 € / je Abholung |
| Transport Container ≥ 20 m ³ | 181,00 € / je Abholung |

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 167,48 €.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung | Entgelt (€/Mg) |
|-------------------|--------------------|----------------|
| 180101 und 180104 | Krankenhausabfälle | 185,00 |

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

| | |
|---|--------------------------------------|
| Transport Container < 20 m ³ | € / je Abholung 192,25 |
|---|--------------------------------------|

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr €/Jahr | Entsorgungs- intervall | Leistungsgebühr €/Jahr | Gesamtgebühr €/Jahr |
|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| 240 | 71,76 | 14-tägig | 360,24 | 432,00 |
| 660 | 231,96 | 14-tägig | 536,04 | 768,00 |
| 1100 | 405,60 | 14-tägig | 704,40 | 1.110,00 |

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

§ 8

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

| EAK-Schlüsselnummer | EAK-Bezeichnung (Abfallstoff) | Gebühr | |
|----------------------------|--|---------------|---------|
| 20 01 09 | Öle und Fette | | |
| | Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei) | 0,58 | €/kg |
| | Fette, Wachse, fett- und överschmutzte Betriebsmittel | 0,94 | €/kg |
| | Speiseöle und -fette, Frittierfett | 0,39 | €/kg |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen | 1,19 | €/kg |
| 20 01 13 | Lösemittel | 1,56 | €/kg |
| 20 01 14 | Säuren, Säuregemische | 2,66 | €/kg |
| 20 01 15 | Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung | 2,54 | €/kg |
| 20 01 29 | Haushaltsreiniger | 1,92 | €/kg |
| 20 01 29 | Laborchemikalien | 3,27 | €/kg |
| 20 01 17 | Fotochemikalien | 2,05 | €/kg |
| 20 01 32 | Arzneimittel | 1,28 | €/kg |
| 20 01 19 | Pestizide | 3,27 | €/kg |
| 20 01 20 | Batterien | 0,00 | €/kg |
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | | |
| | Leuchtstofflampen – stabförmig | 0,15 | €/Stück |
| | Leuchtstofflampen - Sonderbauformen | 0,15 | €/Stück |
| | quecksilberhaltige Rückstände | 10,92 | €/kg |
| | Spraydosen mit PUR-Schaum | 0,00 | €/kg |
| 20 01 23 | Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher) | 5,11 | €/kg |
| 20 01 35 | Kleinelektronikschrott | 0,15 | €/kg |
| 20 01 30 | Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel | 1,75 | €/kg |

§ 9

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

| Restabfallbehälter Liter | Grundgebühr €/Saison | Entsorgungsintervall | Leistungsgebühr €/Saison | Gesamtgebühr €/Saison |
|-----------------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------------|--------------------------|
| 80 | 18,00 | 14-tägig | 36,00 | 54,00 |
| 120 | 20,34 | 14-tägig | 52,02 | 72,36 |
| 240 | 35,88 | 14-tägig | 99,90 | 135,78 |
| 660 | 115,98 | 14-tägig | 202,92 | 318,90 |
| 660 | 254,22 | wöchentlich | 405,00 | 659,22 |
| 1100 | 202,80 | 14-tägig | 342,30 | 545,10 |
| 1100 | 334,74 | wöchentlich | 684,60 | 1.019,34 |
| 1100 | 481,74 | 2-wöchentlich | 1.369,14 | 1.850,88 |

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können mit genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

§ 10

Sonstige Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 48,80 € je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 €.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

| | Abfallart | €/Mg |
|--------|--|-------------|
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien | 77,50 |
| 170202 | Glas | 77,50 |
| 170204 | Holzfenster | 130,00 |
| 170303 | Dachpappe | 500,00 |
| 170405 | Metallschrott | 0,00 |
| 170604 | Dämmmaterial | 250,00 |
| 170605 | Asbesthaltige Baustoffe | 190,00 |
| 170904 | Baumischabfall | 190,00 |
| 200101 | Papier, Pappe, Kartonage (PPK) | 0,00 |

§ 11

Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(3) Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung für die auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter das 5-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(4) Entsteht ein Wohngrundstück erstmals während des Erhebungszeitraums, bestimmt sich die Vorauszahlung entsprechend Absatz 3.

§ 12

Fälligkeit

(1) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(3) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.

(4) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter VAT 30 I und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.

(5) Abweichend von Abs. 1, 2 und 3 können auch andere Termine vereinbart werden.

(6) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(7) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.

(8) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.

(9) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13 Ermäßigung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind um 50 % der Grundgebühr ermäßigt.

(2) Der AEV kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
„Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer.

einzureichen.

§ 14

Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" in der Fassung vom 29.11.2006 und die Änderungssatzung vom 6.12.2007 außer Kraft.

Lauchhammer, 22. Oktober 2008

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

(Siegel)